



Rechtsphilosophie (BLaw)

27.06.2019

Dauer: 90 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 2 Seiten mit einem Quelltext und 6 Aufgaben.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Beantworten Sie bitte die gestellten Fragen. Die Fragen beziehen sich alle auf den Text.
- Die Fragen sind grundsätzlich aufgrund des im Unterricht erarbeiteten Stoffes des Faches Rechtsphilosophie (BLaw) zu beantworten.
- Die Prüfung ist mit insgesamt 44 Punkten ausgestattet. Die Gewichtung im Einzelnen entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Fragen. Lesen Sie zuerst alle Fragen sorgfältig durch.
- Achten Sie auf eine widerspruchsfreie Begründung Ihrer Antworten. Mehrdeutige oder in sich widersprüchliche Antworten werden nicht bewertet.

Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgaben:

Aufgabe 1	6 Punkte	13.5% des Totals
Aufgabe 2	8 Punkte	18.5% des Totals
Aufgabe 3	6 Punkte	13.5% des Totals
Aufgabe 4	6 Punkte	13.5% des Totals
Aufgabe 5	9 Punkte	20.5% des Totals
<u>Aufgabe 6</u>	<u>9 Punkte</u>	<u>20.5% des Totals</u>
<u>Total</u>	<u>44 Punkte</u>	<u>100% des Totals</u>

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Quellentext

«§ 15. Da nun (nach § 9 dieses Kapitels) im natürlichen Zustand jeder so lange unter eigenem Recht steht, wie er sich vor der Unterdrückung durch einen anderen schützen kann, einer allein jedoch vergeblich sich vor allen anderen zu schützen suchte, ist das natürliche Recht des Menschen, solange es durch die Macht eines einzelnen bestimmt wird und dieser ein auf
5 sich gestellter einzelner ist, folgerichtig so gut wie nichts; es besteht eher in der Einbildung als in Wirklichkeit, fehlt doch jegliche Sicherheit, seiner inne zu sein. Und sicherlich hat ein jeder umso weniger Macht und folglich umso weniger Recht, je mehr er Anlass zur Furcht hat. Hinzu kommt, dass es den Menschen kaum möglich ist, ohne wechselseitige Hilfe ihr Leben auszuhalten und ihren Geist auszubilden. Daraus schliessen wir, dass von einem Recht
10 der Natur, das dem Menschengeschlecht eigen ist, kaum anders als dort gesprochen werden kann, wo die Menschen gemeinsame Rechtsgesetze haben, dort, wo sie [auf dieser Grundlage] zusammen die Macht haben, Ländereien zu verteidigen, um sie zu bewohnen und zu bebauen, die Macht, sich selbst zu schützen, alle Gewalttätigkeit zurückzuweisen und gemäss einem Gutdünken zu leben, das allen gemeinsam ist. Denn (nach § 13 dieses Kapitels)
15 je mehr Individuen zu einer Einheit in dieser Weise zusammenkommen, umso mehr Recht haben sie alle insgesamt. Wenn die Scholastiker aus diesem Grund, dass nämlich die Menschen im Naturzustand ihr eigenes Recht kaum aufrechterhalten können, den Menschen ein geselliges Lebewesen nennen wollen, dann habe ich gegen sie nichts einzuwenden.

§ 16. Wo Menschen gemeinsame Rechtsgesetze haben und alle wie von einem Geist geleitet
20 werden, da hat sicherlich (nach § 13 dieses Kapitels) jeder von ihnen umso weniger Recht, je mehr ihn die anderen in ihrer Gesamtheit an Macht übertreffen. Das bedeutet, dass er in Wirklichkeit kein anderes Recht auf [Dinge in der] Natur hat als dasjenige, das das gemeinsame Recht ihm zugesteht. Im Übrigen ist er gehalten, alles auszuführen, was ihm aus gemeinsamer Übereinstimmung heraus befohlen wird; anders formuliert (nach § 4 dieses
25 Kapitels): er wird durch das Recht dazu gezwungen.»

Aufgaben

1. Welches zentrale Anliegen in Bezug auf den Menschen und die Gesellschaft bildet in diesem Text die Grundlage für die Rechtsgemeinschaft? 6 P.

Das zentrale Anliegen zur Bildung einer Rechtsgemeinschaft ist die wechselseitige Hilfe zur Gewährleistung von Sicherheit und geistiger Entwicklung. Denn im «natürlichen Zustand» steht jeder nur «unter eigenem Recht», solange er sich vor «Unterdrückung» durch andere «schützen» kann. Dieser Schutz kann jedoch durch den Einzelnen nicht wirksam erreicht werden. Das «natürliche Recht», das der Einzelne nur durch seine «individuelle Macht» behauptet, ist folglich nicht viel wert. Es besteht im Grunde mehr in der «Einbildung» wie in der «Wirklichkeit». Das «Recht der Natur» (status naturalis) muss, damit es wirkungsmächtig ist, in «gemeinsame Rechtsgesetze» (status civilis) übersetzt werden, weil erst dann die Menschen auch eine «gemeinsame Macht» besitzen, um die «Ländereien zu verteidigen», diese «zu bewohnen und zu bebauen», und «sich selbst zu schützen» sowie «alle Gewalttätigkeit zurückzuweisen». Nur auf diese Weise der wechselseitigen Hilfe kann das Leben ausgehalten und der Geist ausgebildet werden (Zeilen 8f.).¹

Dafür genügen freilich nicht nur die erwähnten gemeinsamen Rechtsgesetze, sondern wesentlich ist vielmehr die Leitung durch den «einen Geist», also einen Grundkonsens der Rechtsgemeinschaft (Zeilen 19-21). Diese Grundlage zum selbstbestimmten Leben bedarf eines Gutdünkens, «das allen gemeinsam ist» (Zeilen 14–18). Das zentrale Anliegen in Bezug auf den Menschen und die Gesellschaft ist somit der Gedanke der Kooperation, welche erst die Bedingungen der Sicherheit und Entwicklung real gewährleistet. Unter menschlicher und gesellschaftlicher «Macht» ist somit diese gelingende Kooperation zu verstehen. Es handelt sich dabei um die Grundlage für den Staat und das Recht.²

¹ Marcel Senn, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie. Historische Fundamente der europäischen, nordamerikanischen, indischen sowie chinesischen Rechts- und Gesellschaftsphilosophie. Eine Einführung mit Quellenmaterialien, Zürich / St. Gallen: Dike Verlag, 2. vollständig überarbeitete Auflage 2017, S. 85–92 (nachfolgend Senn); Die Grundlage bildet Baruch de Spinoza, Tractatus Politicus, Kapitel 2, §15 [1677] (= Senn, Quelle 54, S. 413).

² Baruch de Spinoza, Tractatus Politicus, Kapitel 2, §15 [1677] (= Senn, Quelle 54, S. 413). Siehe dazu Senn, S. 91.

2. Und weshalb ist dies nach der Ethik des Autors ein so zentrales Anliegen hierfür? 8 P.

Freiheit und Erkenntnis sind die grundlegenden Aspekte der Ethik von Spinoza. Nach der «Ethica» von Spinoza beruht die selbstbestimmte Existenz auf der Erkenntnis, die sich der Mensch durch einen Lernprozess erarbeiten muss. Die menschliche Existenz ist zunächst durch die eigene affektive Natur wie auch durch die ihn umgebende Umwelt fremdbestimmt. Der Mensch muss daher diese *seine* existenziellen Zusammenhänge durchschauen und begreifen sowie die eigene natürliche Bedingtheit darin erkennen lernen. Die Grundlage dafür bildet der Intellekt. Er kann zunehmend selbstbestimmt leben, wenn er nach Massgabe der Vernunft handelt, die ihm seine Freiheit innerhalb der ihm vorgegebenen Möglichkeiten zeigt. Die Freiheit des Menschen zur Lebensgestaltung besteht folglich darin, dass er durch die Erkenntnis selbsterhaltend handeln kann.³

Die Bedeutung der Ethik kommt im vorliegenden Auszug aus dem Quellentext des «Tractatus Politicus» von Spinoza darin zum Ausdruck, dass die Menschen auf sich alleine gestellt und ohne «wechselseitige Hilfe», somit der Rechtsgesetze sowie Sicherheit entbehren, kaum leben, insbesondere jedoch ihren «Geist» gar nicht ausbilden könnten (Zeilen 8 bis 9). Da die Menschen auch bei zunehmender Erkenntnis immer noch ihren Affekten unterliegen, handeln sie dadurch in unterschiedlicher Weise. Eine Übereinstimmung ist erst möglich, wenn sie nach der allgemeinen Vernunft handeln und somit nur das tun, was für sie gemäss ihrer natürlichen Bedingtheit und den Wirkungszusammenhängen der menschlichen Existenz notwendig und in diesem Sinne «gut» ist.⁴ Die Erkenntnis ist somit die Voraussetzung für eine gelingende Kooperation. Die gelingende Kooperation im Staat bildet schliesslich die Grundlage für die politische Freiheit.⁵

Die demokratische Form wird dieser naturrechtlichen Grundlage am meisten gerecht. Denn in der Demokratie können sich die Individuen – innerhalb der gemeinsamen Gesetze – entsprechend ihrer natürlichen Rechtssicht auch staatlich einbringen. Freilich setzt dies ein rational denkendes und handelndes Bürgertum voraus, das von diesem grundlegenden gemeinsamen Geiste geleitet ist. Dier zeigt, wie bedeutend die intellektuelle Entwicklung für die gemeinsame Gestaltung des Rechts im Staat ist.⁶

³ Senn, S. 89–91.

⁴ Baruch de Spinoza, Tractatus Politicus, Kapitel 2, §15 [1677] (= Senn, Quelle 54, S. 413).

⁵ Senn, S. 89–91.

⁶ Baruch de Spinoza, Tractatus Politicus, Kapitel 2, §15 [1677] (= Senn, Quelle 54, S. 413). Vgl. Senn, S. 91–92

3. Was versteht der Autor unter «Scholastikern»? Auf welchen philosophischen Grundlagen beruht deren Konzeption von Gesellschaft und Recht?

6 P.

Spinoza bringt im Text die Bezeichnung «Scholastiker» mit der Auffassung in Verbindung, dass der Mensch ein «geselliges Lebewesen» sei (Zeilen 16 bis 19).⁷ Spinoza versteht unter der Bezeichnung «Scholastiker» die spätscholastischen Vertreter der Theologie, welche die Philosophie von Aristoteles und von Thomas von Aquin (thomistischer Aristotelismus) rezipierten.⁸ Francisco Suarez war z.B. einer der bedeutenden Vertreter der Spätscholastik.⁹

Nach Aristoteles` praktischer Philosophie zur Ethik und Politik tendiert der Mensch aufgrund seiner natürlichen zielgerichteten Veranlagung dazu, ein vernünftiges und soziales Lebewesen sowie tugendhaft zu sein («animal sociale et rationale»). Tugendhaft sein heisst, seine besonderen Fähigkeiten erkennen und verwirklichen. Der Mensch erzielt dadurch seine Glückseligkeit. Es geht somit nicht in erster Linie um die Selbsterhaltung, sondern um die Verwirklichung aller dem Individuum von der Natur mitgegebenen seelischen und körperlichen Fähigkeiten zur Erlangung des gemeinsamen «guten Lebens» im Staat. Es ist somit entscheidend, welche «Grundhaltung» ein Mensch bewusst einnimmt, und ob er im Sinn der staatlichen Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit handelt.¹⁰

Der philosophische Ansatz von Aristoteles wurde durch Thomas von Aquin im Mittelalter rezipiert. Thomas von Aquin brachte im 13. Jahrhundert die Theologie mit der Philosophie von Aristoteles durch die «scholastische Methode» in einen «vernünftigen Zusammenhang». Die scholastische Konzeption von Thomas lässt sich nach der «Normtrias» verstehen und darstellen. Demnach besteht die natürliche Zweckbestimmung des Menschen darin, sein Leben gemäss dem göttlichen Schöpfungsplan («Lex divina») zu führen und zu gestalten. Dies heisst, dass der Mensch die göttliche Ordnung der Natur in sich trägt und er diese somit über seinen Intellekt erkennen kann («Lex naturalis»), weshalb er das staatliche Leben vernunftgemäss und das heisst wiederum im Sinne der staatlichen Gerechtigkeit zu gestalten vermag («Lex positiva»)¹¹.

⁷ Baruch de Spinoza, Tractatus Politicus, Kapitel 2, §15 [1677] (= Senn, Quelle 54, S. 413).

⁸ Senn, S. 82–84, namentlich S. 83; Folien zur vierten Vorlesung vom 11.03.2019, S. 11.

⁹ Senn, S. 82–84, Anmerkung 272.

¹⁰ Senn, S. 46–56, namentlich S. 50–51; Folien zur vierten Vorlesung vom 11.03.2019, S. 4–8.

¹¹ Senn, S. 67–69, namentlich S. 67 f.

4. Von welcher anderen zeitgenössischen Rechts- und Staatskonzeption distanziert sich der Autor des vorliegenden Quellentextes dadurch und weshalb?

6 P.

Zwar knüpfte Spinoza an den durchaus bewunderten Zeitgenossen und «Modernisten» Thomas Hobbes an, distanzierte sich indes von dessen mechanischen Ansatzpunkt einer totalen Übertragung der individuellen Freiheit auf den Staat. Die Bürger sollen nach dieser Theorie ihr Naturrecht und damit die natürliche Freiheit vollständig in einen gemeinsamen zivilen Status und somit auf einen Herrscher übertragen.¹²

Nach Spinoza lässt sich die Freiheit jedoch nie gänzlich entäussern, weshalb es auch so wichtig ist, dass die Staatsführung die affektive Komponente seiner Bürger erkennt und diese miteinbezieht. Die «moderne» säkulare Theorie im Werk «Leviathan» zielt wesentlich auf die Begründung der Macht des Souveräns und vereinnahmt daher die Individuen zum Zwecke ihrer «absoluten» Sicherheit. Die Sicherheit kann nach Hobbes nur durch einen mächtigen Herrscher – einen Souverän – gewährleistet werden. Es stellt sich im Staat somit nicht die Frage nach der Wahrheit, nach dem Guten oder nach der Gerechtigkeit. Die Grundlage für den Staat bildet vielmehr die Autorität, welche eine rechtliche Ordnung vorgibt. Es ist allein die Autorität, nicht die [Diskussion der] Wahrheit, welche das Gesetz [der Handlungen] macht («Auctoritas non veritas facit legem»).¹³

Spinoza distanzierte sich von dieser Konzeption von Hobbes, weil in Spinozas Konzeption die Freiheit und somit die Erkenntnis grundlegend sind. Überdies sind auch die Affekte der Menschen zu beachten; diese lassen sich nicht einfach durch strenge Vorschriften unterdrücken, damit die Grundlagen von Staat und Recht langfristig gefestigt werden. Diese intellektuell begründete «Libertas Philosophandi»¹⁴ steht somit klar in Gegensatz zur voluntaristischen Konzeption von Hobbes.¹⁵

¹² Thomas Hobbes, Leviathan [1651] (= Senn, Quelle 40G, S. 389)

¹³ Thomas Hobbes, Leviathan [1651] (= Senn, Quelle 40F, S. 388).

¹⁴ Baruch de Spinoza, Tractatus Theologico-Politicus, Kapitel 20 [1670] (= Senn, Quelle 51, S. 409).

¹⁵ Der vorliegende Abschnitt über die Konzeption von Thomas Hobbes beruht inhaltlich insgesamt auf Senn, S. 82.

5. In § 16 ist von einer Konzeption eines «gemeinsamen Rechts» die Rede, das dem Einzelnen befehle, Handlungen der Gemeinschaft auszuführen. Welchem neueren Rechtskonzept kommt diese Auffassung nahe, inwiefern unterscheidet sie sich?

9 P.

Diese Auffassung kommt dem Rechtskonzept von Immanuel Kant nahe (1724–1804). Der Grundsatz der Konzeption von Kant beruht allerdings auf dem «transzendentalen Rechtsbegriff». Danach besteht das Recht darin, gerade nicht aus dem Sein, sondern aus der Einsicht in das Sollen begründet zu werden. Diese Normerkenntnis muss sodann unbedingt auch durchgesetzt werden, insbesondere auch gegen den Willen derjenigen, die diesem Recht unterworfen sind. Recht ist somit gerechtfertigter Zwang, nicht im subjektiven Sinne durch einen Herrscher, sondern im objektivierten Sinne durch das Gesetz.¹⁶

Kant zeigte überzeugend, dass und wie Recht und Zwang begrifflich miteinander verschränkt zu denken sind, damit daraus striktes Recht resultiert. Recht muss stets formalethisch als unbedingte (objektive) und gegenseitige (allgemeinverbindliche) Verpflichtung gedacht werden (können).¹⁷ Der Staat hat ein Interesse daran, dass das Recht jederzeit gilt und schützt daher das konkrete Recht und damit die Freiheit der Individuen und entlastet sie auch von der eigenmächtigen Durchsetzung, die er zugleich verbietet.¹⁸ Der Mensch wolle diese rechtstaatliche Garantie und anerkenne die Bedingungen der Gleichheit und Freiheit aller Menschen und zwar nicht aus einem subjektiven, sondern aus einem objektiven Willen heraus, weil auch er nur ein Mensch wie jeder andere ist, muss er dies notwendig wollen. Denn sonst könnte keine Gesellschaft bestehen. Damit steht nicht mehr die materiaethische Wahrheits- oder Essenzfrage im Vordergrund, sondern ausgehend von der Idee der allgemeinen Freiheit aller besteht eine formalethische Sicht, wonach die Pflicht oder die Verbindlichkeit im Mittelpunkt der Rechtsidee steht, wenn das Recht das Leben ordnen soll.¹⁹

Daher geht es bei Kant auch nicht länger um den einzelnen konkreten Menschen (homo phaenomenon), sondern immer nur um die Person des Menschen in einem grundlegenden und universalen Verständnis (homo noumenon). Die Autonomie eines jeden Menschen besteht im Sinne einer universalen Menschenwürde. Erst in dem Sinn verwirklicht sich nach Kant die Freiheit konkret und individuell.²⁰

Der Begriff des strikten Rechts ist der unbedingte Befehl, freilich nicht ein Befehl nach Massgabe eines bestimmten Willens irgendeines Herrschers, sondern ein Befehl nach Massgabe der Idee eben dieser Autonomie der Person überhaupt, die so und nicht anders handeln muss. Denn alle sollen und müssen in diesem Falle nach dem Grundsatz der Freiheit aller Menschen handeln. Diesem unbedingten Befehl, nach der Idee der Freiheit aller im Sinn eines allgemeinen Gesetzes zu handeln, kann somit einzig ein objektiver Imperativ, nämlich jener der Verbindlichkeit, zugrunde liegen.²¹

Nach Spinoza hingegen kann Freiheit gerade nicht eine vorausgesetzte Autonomie sein, die wie bei Kant von einem vorausgesetzten „guten Willen“ abhängt. Die menschliche Freiheit bedeutet folglich keine apriorische Gegebenheit, sondern sie ist vielmehr eine Errungenschaft

¹⁶ Senn, S. 98f.

¹⁷ Senn, S. 99f.

¹⁸ Senn, S. 99f.

¹⁹ Senn, S. 100f.

²⁰ Senn, S. 101.

²¹ Senn, S. 101f.

aus einem fortwährenden Lernprozess der menschlichen Vernunft, die ihre Grenzen und dadurch ihre Möglichkeiten zuerst in den konkreten Lebensumständen erkennen muss. Der Mensch mit seiner Freiheit ist bei Spinoza somit weder das Absolute noch das Herausragende dieser Welt. Er ist und bleibt stets ein Teil dieser Welt selbst, woraus auch die Notwendigkeit zur Kooperation erklärt werden kann. Dadurch kann der Mensch sich selbst und seine Freiheit erhalten und er bleibt ihr somit nicht länger nur unterworfen und ausgeliefert.²²

Die Grundlagen des gemeinsamen Rechts und die Voraussetzungen gemeinsamer Übereinstimmung sind durch den naturrechtlichen Begriff der «Macht» bestimmt. Diese naturrechtlich zu verstehende Macht umfasst die Affektivität und die Vernunft, welche die wirksamen Gesetze der menschlichen Natur darstellen.

²² Senn, S. 104f.

6. Inwiefern unterscheidet sich die Rechtskonzeption gemäss Quellentext von der Rechtstheorie von Marx & Engels?

9 P.

Die marxistische Methodologie von Karl Marx (1818–1883) und Friedrich Engels (1820–1895) folgte in formaler Hinsicht der hegelschen Dialektik. Aus den Gegensätzen von Gruppeninteressen in der Gesellschaft, die als Verhältnis von These und Anti-These formuliert wurden, ergab sich ein Fortschritt in dem Sinne, dass sich die Gegensätze in einer Synthese aufheben sollten. Diese Synthese sollte sich evolutionär durch eine Entwicklung bei Hegel oder revolutionär durch einen Umbruch bei Marx und Engels ergeben. Dabei wurde die hegelsche Lehre, die eine ideelle Entwicklung der Welt und Gesellschaft darlegte, im Sinne des politisch-pragmatischen Realismus eben «vom Kopf auf die Füße» gestellt, so dass nicht mehr die Gegensätze der Ideen, sondern die Gegensätze des Materiellen als die Faktoren anzusehen waren, welche die Wirklichkeit bestimmten.²³

In der Rechtstheorie von Marx und Engels stellen Kultur, Recht und Staat Produkte bzw. Derivate aus den geschichtlichen Gegensätzen der Gesellschaft dar, die sich im Sinne der Überbautheorie des Marxismus als Ideen ausdrücken. Das heisst, ihnen kommt keine autonome Existenz zu, sondern sie sind alleine durch die konkreten, insbesondere wirtschaftlichen Gewaltverhältnisse definiert. Recht ist, wie Religion oder Geschichtsschreibung, ein Instrument einer jeweils historisch bestimmten, zum Beispiel feudalen oder bürgerlichen Gesellschaftspolitik, die durch die Interessen einer meist kleinen Gruppe (Oligarchie, Elite) der Gesellschaft repräsentiert wird.²⁴

Wenn nun Rechtsphilosophie im Sinne Hegels bedeutete, die eigene Zeit begrifflich zu erfassen, so war der Marxismus darin konsequent, dass er Recht und Staat als Unterdrückungsinstrumente im Dienste einer herrschenden Klasse (Bourgeoisie) zur Unterdrückung einer anderen Klasse (Proletariat) sah und vor diesem Hintergrund eine Antwort auf die lebenden Verhältnisse der breiten Masse der Arbeitenden im 19. Jahrhundert zu geben versuchte. Der Marxismus wollte die Unterdrückungsverhältnisse beseitigen. Dies hiess, er musste die Gesellschaft radikal revolutionieren und somit von Grund auf neu aufbauen. Es sollte dadurch eine kommunistische Gesellschaft entstehen.²⁵

Der Kommunismus im Sinne von Marx und Engels trat dem Kapitalismus damit entschieden entgegen. Das Privatrechtssystem, in dem das Individuum im Zentrum stand, wurde folgerichtig in eine den allgemeinen Interessen dienende kollektive Verwaltung überführt. Dieses Kollektiv sollte die Ansprüche der Masse sichern. Es bedurfte daher in der Vorstellung des Kommunismus keines Rechtsbegriffes zum Schutze der Sphäre des Einzelnen vor staatlichen Übergriffen mehr. Das Recht hatte demnach bloss noch regulatorische Funktionen zwecks Umsetzung der Allgemeininteressen durch die Führungselite. Damit freilich wurde der ursprüngliche Freiheitsgedanke von Aufklärung, Menschenrechtserklärung und Revolution genauso unterlaufen wie dies bereits durch die Praktiken des damaligen Kapitalismus bekannt war. In beiden ideologischen Systemen herrschte jeweils die dem System angepasste Elite oder Oligarchie, was leicht zur verfänglichen Sicht eines soziologischen Naturgesetzes umgedeutet werden konnte, wonach stets eine kleine Gruppe die Masse zu dominieren habe.²⁶

²³ Senn, S. 114f.

²⁴ Senn, S. 116f.

²⁵ Senn, S. 116f.

²⁶ Senn, S. 116f.

Auch «Macht» bedeutet in der Philosophie von Spinoza ein Vermögen oder die Fähigkeit, sich selbst zu erhalten und sich seine Freiheit – vor allem im Sinne einer sich selbst bewussten intellektuellen Entwicklungsmöglichkeit – zu erarbeiten (vgl. Zeile 8f.). Dieser Lernprozess ist bedingt durch die Vernunft und die Affektivität der menschlichen Natur. In diesem naturrechtlichen Sinne sind der Staat, das Recht und die Gesellschaft «Folgen» der natürlichen, intellektuellen und somit auch geschichtlichen Entwicklung der menschlichen Existenz. Der Gegensatz von Vernunft und Affekt umfasst somit gewissermaßen einen *ideellen* geistigen und einen *materiellen* körperlichen Aspekt vergleichbar mit der Konzeption von Marx und Engels. Die Konzeption von Marx und Engels kann aber nicht auf die Konzeption von Spinoza rückübertragen werden. Das «gemeinsame Recht» (Zeile 23) bemisst sich in der Konzeption von Spinoza nach der «gemeinsamen Übereinstimmung» (Zeile 24) im Staat. Staat und Recht sind bei Spinoza jedoch nicht blosser Ausdruck von *Herrschaft und Gewalt*, sondern von gesellschaftlicher Kooperation der Menschen. Der ideelle, geistige Aspekt unterliegt insofern nicht dem materiellen, körperlichen Aspekt (Zeile 8f.).

In der Konzeption von Spinoza muss sich der Einzelne zwar dem gemeinsamen Recht unterordnen. Das gemeinsame Recht bildet aber – im Gegensatz zur Auffassung von Marx und Engels – eine notwendige Voraussetzung, um die staatlichen Grundlagen zu begründen und zu entwickeln und somit auch das individuelle Naturrecht zu erhalten. Macht und Recht sind nach Spinoza vielmehr naturrechtliche Kategorien der Wirklichkeit. In dieser Wirklichkeit sind sich die Menschen wegen ihrer Affektivität zwar zunächst entgegengesetzt. Durch die Vernunft als Lernvermögen kann der Mensch diesen Zusammenhang aber durchschauen und sich schrittweise daraus befreien. Das individuelle Naturrecht nach Spinoza kann sich aber ähnlich wie bei Hegel oder Marx/Engels ebenfalls nur im Staat und unter den Rechtsgesetzen entwickeln. Reale Selbsterhaltung und Freiheit sind gerade nur im Staat möglich.

Diese zwei Konzeptionen stellen zwar verschiedene philosophische «Antworten» auf die drängendsten «Fragen» ihrer geschichtlichen Epoche dar. Der Hintergrund der Philosophie von Spinoza bildet indes die Entstehung der «modernen» Staatswesen sowie die verheerenden Religionskriege im 17. Jahrhundert, welche Frieden und Eintracht zerstörten und fortwährend bedrohten. Es war somit das philosophische Ziel von Spinoza, die Grundlagen und Bedingungen geordneter Staatswesen darzustellen, um die Freiheit und Sicherheit der Menschen zu garantieren. Die Konzeption von Marx und Engels, welche die drängende «soziale Frage» stellten, hingegen ist vor dem Hintergrund zu verstehen, dass die Grundsätze der Freiheit und der Gleichheit die Existenz der Menschen in den verschiedenen Staaten im 19. Jahrhundert gerade nicht verbesserten, obwohl die vergangene Französische Revolution Freiheit und Gleichheit im Sinne der *Aufklärung* gefordert hatte.